

# DRINGLICHES POSTULAT

<b>Urheber</b>	Julien Monod (Suppl.), PLR, Florentin Carron, PDCB, Sandrine Perruchoud, AdG/LA, und Mitunterzeichner
<b>Gegenstand</b>	Rückstellung für den Frost vom April 2017 in der landwirtschaftlichen Buchhaltung 2016
<b>Datum</b>	08.05.2017
<b>Nummer</b>	1.0205

---

## **Aktualität des Ereignisses**

Der Frost hat erst vor einigen Tagen gewütet. Er hat die Landwirtschaft mit voller Wucht getroffen.

## **Unvorhersehbarkeit**

Eine solche Frostperiode ist nicht vorhersehbar.

## **Notwendigkeit einer umgehenden Reaktion oder Massnahme**

Die betroffenen Steuerpflichtigen werden schon sehr bald mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen haben. Wird dieses Postulat nicht angenommen, dann könnten sie sich in einer unhaltbaren Situation wiederfinden und die Existenz zahlreicher Landwirtschaftsbetriebe wäre gefährdet. Da die geforderte Massnahme das Jahr 2016 betrifft, das sich bei den Steuerpflichtigen bereits im Abschluss oder bei der Steuerverwaltung bereits in der Veranlagung befindet, ist eine umgehende Reaktion unabdingbar.

Die Frostperiode, die unsere Landwirte, Winzer und Obstbauern mit voller Wucht getroffen hat, ist in aller Munde. Sie wird im Jahr 2017 und vielleicht auch in den darauffolgenden Jahren fatale Folgen für die betroffenen Betriebe haben, deren Einkünfte zur Hauptsache oder gar vollumfänglich von der Landwirtschaft abhängen.

Das Jahr 2016 war hingegen allgemein ein gutes Jahr für die Landwirtschaft. Das steuerbare Einkommen der Selbstständigerwerbenden und der steuerbare Gewinn der Gesellschaften der verschiedenen betroffenen Betriebe werden somit ziemlich hoch sein.

Diese Steuerpflichtigen, denen Ende 2017 das Wasser bis zum Hals stehen wird, werden die definitive Steuerrechnung 2016 genau zu diesem Zeitpunkt oder Anfang 2018 erhalten. Diese Rechnungen werden das Fass endgültig zum Überlaufen bringen. Die Konsequenzen auf die körperliche und geistige Gesundheit der Betroffenen könnten verheerend sein, ganz zu schweigen von den indirekten negativen Auswirkungen, wie die Entlassung der Landarbeiter, die bereits ein bescheidenes Einkommen haben, oder die Verluste in den Unternehmen, die in diesem Bereich tätig sind.

Deshalb schlagen wir vor, dass der Staatsrat durch die kantonale Steuerverwaltung die Bildung einer abzugsfähigen spezifischen Rückstellung für ungünstige Witterungsverhältnisse für das Rechnungsjahr 2016 ermöglicht und somit auf eine strikte Anwendung von Artikel 25 des Steuergesetzes verzichtet. Diese Rückstellung muss selbstverständlich von jedem Steuerpflichtigen mittels begründeten Schreibens anlässlich der Einreichung der Steuerklärung (oder später, falls die Steuererklärung bereits eingereicht wurde) und mittels Ausweis in den Passiven der landwirtschaftlichen Buchhaltung beantragt werden. Die Höhe dieser Rückstellung würde von der betroffenen Fläche und vom Aufwand bei der Frostbekämpfung abhängen. Sie könnte also bis zu 100 % des steuerbaren Nettoeinkommens betragen, falls 100 % der Landwirtschaftsflächen betroffen sind. Jeder Antrag müsste von der Dienststelle für Landwirtschaft geprüft und validiert werden. Diese Rückstellung müsste im Jahr 2017 oder spätestens im Jahr 2018 vollständig aufgelöst werden.

Wir schlagen auch vor, dass der Staatsrat, über die Dienststelle für Landwirtschaft, alle Berufslandwirte (Gesellschaften oder Selbstständigerwerbende) über die Möglichkeit zur Bildung dieser Rückstellung informiert.

## **Schlussfolgerung**

Wir fordern den Staatsrat auf, diese Vorschläge umgehend zu prüfen, um unseren Landwirten in dieser extrem schwierigen Zeit unter die Arme greifen zu können. Hier geht es weder um zusätzliche Subventionen oder A-fonds-perdu-Hilfen noch um Steuerbefreiungen. Es geht lediglich um eine vorübergehende Steuererleichterung, um den Betroffenen wieder auf die Beine zu helfen.